

**Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
in Mecklenburg-Vorpommern
(Landesjugendplan Mecklenburg-Vorpommern – LJP M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 31. August 2021 – IX 200-1 - 360-00000-2019/015-007 –

VV Meckl. Vorp. Gl.-Nr.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

- I Allgemeiner Teil**
 - 1 Allgemeiner Zweck und Rechtsgrundlagen
 - 2 Allgemeiner Gegenstand der Zuwendung
 - 3 Zuwendungsempfänger
 - 4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
 - 5 Allgemeines zur Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
 - 6 Sonstige allgemeine Zuwendungsbestimmungen
 - 7 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- II Besonderer Teil – Zuwendungsbereiche**
 - 1 Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**
 - 1.1 Zuwendungszweck
 - 1.2 Gegenstand der Zuwendung
 - 1.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
 - 1.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
 - 1.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 1.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

 - 2 Kinder- und Jugendbeteiligung**
 - 2.1 Zuwendungszweck
 - 2.2 Gegenstand der Zuwendung
 - 2.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
 - 2.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
 - 2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 2.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

3 Stärkung von Medienkompetenz und Mediensicherheit

- 3.1 Zuwendungszweck
- 3.2 Gegenstand der Zuwendung
- 3.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 3.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 3.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

4 Kinder- und Jugendfreizeiten

- 4.1 Zuwendungszweck
- 4.2 Gegenstand der Zuwendung
- 4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 4.5 Besondere Verfahrensbestimmungen

5 Internationale Jugendarbeit

- 5.1 Zuwendungszweck
- 5.2 Gegenstand der Zuwendung
- 5.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 5.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 5.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 5.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

6 Zuwendungen an Landesjugendverbände

- 6.1 Zuwendungszweck
- 6.2 Gegenstand der Zuwendung
- 6.3 Zuwendungsempfänger
- 6.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 6.5 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 6.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.7 Besondere Verfahrensbestimmungen

7 Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung

- 7.1 Zuwendungszweck
- 7.2 Besondere der Zuwendung
- 7.3 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen
- 7.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 7.5 Besondere Verfahrensbestimmungen

8 Investitionen in Einrichtungen der Jugendarbeit, der Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugendberholung

- 8.1 Zuwendungszweck
- 8.2 Gegenstand der Zuwendung
- 8.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- 8.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 8.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 8.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

9 Strukturelle Weiterentwicklung erzieherischer und familiennaher Hilfen

- 9.1 Zuwendungszweck
- 9.2 Gegenstand der Zuwendung
- 9.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 9.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 9.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 9.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

10 Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen für Jugendliche in besonderen Lebenslagen

- 10.1 Zuwendungszweck
- 10.2 Gegenstand der Zuwendung
- 10.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 10.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 10.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 10.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

III In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

I Allgemeiner Teil

1 Allgemeiner Zweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt gemäß § 82 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie nach Maßgabe des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V) und des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes (KJHG-Org M-V) Zuwendungen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung und Sicherung von Angeboten und Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgangspunkte sind die Rechte, Interessen und Bedürfnisse junger Menschen sowie ihre Lebenslagen. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO).
- 1.2 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt mit dem Ziel, perspektivisch eine Verbesserung der Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern zu erreichen oder konkrete Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche in Mecklenburg-Vorpommern positiv zu beeinflussen.
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Allgemeiner Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Zuwendungen können für einzeln abgrenzbare Vorhaben gewährt werden. Die Vorhaben dienen der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern. Sie sollen den Zielstellungen des SGB VIII in besonderer Weise Rechnung tragen sowie innovativ und nachhaltig zur Qualitätsentwicklung und -sicherung der Angebote und Strukturen beitragen. Zuwendungsfähig sind zudem Vorhaben, die den jugendpolitischen Zielstellungen der §§ 11 bis 14 SGB VIII und der Stärkung einer familiennahen Jugendhilfe dienlich sind. Dies umfasst ebenso Vorhaben zur Entwicklung des Beratungs-, Betreuungs- und Hilfeangebotes im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35 SGB VIII.
- 2.2 Zuwendungsfähig sind insbesondere Vorhaben, die folgende Zielsetzungen zum Gegenstand haben:
- 2.2.1 Jugendförderung zukunftssicher gestalten,
- 2.2.2 junge Menschen verstärkt an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligen und gesellschaftliche Mitverantwortung schaffen,
- 2.2.3 digitale Teilhabe ermöglichen,

- 2.2.4 Vielfalt fördern und gesellschaftlichen Zusammenhalt sichern,
- 2.2.5 Kinder und Jugendliche auf eine sich dynamisch entwickelnde Gesellschaft vorbereiten,
- 2.2.6 Benachteiligungen ausgleichen sowie Teilhabe und Inklusion gewährleisten,
- 2.2.7 Vermittlung von kinder- und jugendgerechten Kenntnissen zum Schutz der Umwelt als Erhaltung und Pflege der natürlichen Grundlagen des Lebens,
- 2.2.8 Bildung als Teil der Persönlichkeitsentwicklung verankern,
- 2.2.9 die Verbundenheit zum Land Mecklenburg-Vorpommern stärken und Abwanderung verringern,
- 2.2.10 internationales und globales Denken fördern,
- 2.2.11 Weltoffenheit und Aufgeschlossenheit für Menschen anderer Nationalität und Kultur als Leitidee verankern,
- 2.2.12 im Umgang miteinander Frieden schaffen und bewahren sowie Konflikte verantwortungsvoll bewältigen,
- 2.2.13 Integration in den jeweiligen Sozialraum gewährleisten,
- 2.2.14 Gewalt- und Kriminalitätsprävention,
- 2.2.15 Gleichstellung und Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität als Leitidee verankern,
- 2.2.16 die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu selbstständigen Erwachsenen durch familiennahe Angebote gewährleisten.
- 2.3 Zur Erreichung dieser Ziele richtet das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zuwendungen auf folgende Schwerpunkte:
 - 2.3.1 Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (II.1),
 - 2.3.2 Kinder- und Jugendbeteiligung (II.2),
 - 2.3.3 Stärkung von Medienkompetenz und Mediensicherheit (II.3),
 - 2.3.4 Kinder- und Jugendfreizeiten (II.4),
 - 2.3.5 Internationale Jugendarbeit (II.5),
 - 2.3.6 Zuwendungen an Landesjugendverbände (II.6),

- 2.3.7 Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung (II.7),
 - 2.3.8 Investitionen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugenderholung (II.8),
 - 2.3.9 Strukturelle Weiterentwicklung erzieherischer und familiennaher Hilfen (II.9),
 - 2.3.10 Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen für Jugendliche in besonderen Lebenslagen (II.10).
- 2.4 Nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind Vorhaben, für die andere Kostenträger als die Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen sind.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind in den Zuwendungsbereichen II.1 bis II.8 ausschließlich die Träger der freien Jugendhilfe. Freie Träger der Jugendhilfe im Sinne dieser Richtlinie sind solche gemäß § 3 Absatz 2 1. Alternative SGB VIII, die die Voraussetzungen gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB VIII erfüllen.
- 3.2 Im Zuwendungsbereich II.9 können sowohl die Träger der freien Jugendhilfe als auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungsempfänger sein.
- 3.3 Zuwendungen nach dem Zuwendungsbereich II.10. sind ausschließlich den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorbehalten.

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Im begründeten Einzelfall können durch die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden. Es ist ein Antrag auf vorzeitigen Beginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht, soweit es sich um Beseitigung von Schäden aus höherer Gewalt oder eine Anschlussbewilligung gemäß Nummer 1.3.1 der VV zu § 44 LHO M-V handelt.
- 4.2 Der Sitz und Wirkungskreis des Trägers sollen im Land Mecklenburg-Vorpommern liegen.
- 4.3 Trägern, die ihren Sitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern haben, können Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt werden, wenn sie das Vorhaben zum Wohle und im Interesse der Kinder und Jugendlichen im Land Mecklenburg-Vorpommern durchführen und die Ergebnisse des Vorhabens dem Land zur Verfügung stellen.

4.4 Der Träger des Vorhabens muss die Gewähr bieten, dass er auf der Grundlage der Ziele des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland arbeitet.

4.5 Die Vorhaben müssen sich vorrangig an junge Menschen, deren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt, richten.

5 Allgemeines zur Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung des Landes an die Träger der Vorhaben erfolgt als Projektförderung.

5.2 Die Zuwendung wird im Wege einer Anteil- oder Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses an Träger der freien Jugendhilfe oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung an Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

5.3 Mittel Dritter können auf den etwaig zu erbringenden Eigenanteil eines Vorhabenträgers angerechnet werden. Mittel unmittelbar aus dem Landeshaushalt sind davon ausgenommen.

5.4 Träger können für anteilige Personalausgaben und Sachausgaben als zuwendungsfähige Ausgaben Zuwendungen erhalten, wenn diese ausschließlich aus der Umsetzung des Zuwendungszwecks entstehen.

5.5 Im Rahmen der Zuwendungsbereiche II.1 bis II.3 sowie II.9 kann die Oberste Landesjugendbehörde Ausnahmen über die Höhe der jeweiligen Zuwendung, die Dauer des Vorhabens sowie den zu erbringenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers zulassen, soweit in Abwägung mit den sonstigen geförderten Projekten ein übergeordnetes Interesse des Landes an der Durchführung des Vorhabens besteht.

5.6 Folgekosten von Vorhaben sind nicht zuwendungsfähig.

5.7 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind darüber hinaus insbesondere der Grunderwerb sowie Vorhaben, die das Land M-V zur Leistung von Ausgaben nach Ablauf des Zuwendungszeitraumes in künftigen Haushaltsjahren verpflichten. Vorhaben, die Investitionen und Baumaßnahmen zum Gegenstand haben, sind nur nach Maßgabe des Zuwendungsbereiches II.8 zuwendungsfähig.

6 Sonstige allgemeine Zuwendungsbestimmungen

6.1 Ein und demselben Vorhaben dürfen nicht aus mehreren Zuwendungsbereichen des Landesjugendplanes Zuwendungen gewährt werden.

6.2 Die Zuwendungsempfänger wirken im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens soweit möglich und zumutbar auf den Abbau von Benachteiligungen hin. Sie sollen dabei die besonderen Belange von Kindern und Ju-

gendlichen in benachteiligten Lebenswelten, von solchen mit Migrationshintergrund oder mit Behinderung berücksichtigen und diesen jungen Menschen, denen aus körperlichen, räumlichen, finanziellen oder sozialen Gründen der Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe erschwert ist, die Teilhabe an diesen ermöglichen.

- 6.3 Die Vorhaben müssen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen und sollen die Fähigkeit junger Menschen zu gegenseitiger Akzeptanz und Achtung fördern.
- 6.4 Die Zuwendungsempfänger haben im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten, dass sie für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist. Sie haben zudem sicherzustellen, dass präventive Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ergriffen werden.
- 6.5 Die Zuwendungsempfänger haben bei Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Zuwendung in geeigneter Form auf die Gewährung der Zuwendung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern hinzuweisen.
- 6.6 Die aus Mitteln der Zuwendung hergestellten oder erworbenen Gegenstände, für die eine Inventarisierungspflicht nach Nummer 4. der VV zu § 44 LHO M-V besteht, unterliegen einem Zweckbindungszeitraum. Die Zweckbindung beginnt mit dem Tag des Erwerbs bzw. der Herstellung der Gegenstände. Die Zweckbindung beträgt bei einem Wert des Gegenstandes von:
- bis zu 5000,00 Euro drei Jahre,
 - über 5000,00 Euro fünf Jahre.
- 6.7 Erfahrungen aus Projekten sollen anderen Trägern zugänglich gemacht und in geeigneter Weise in Fachkreisen vorgestellt, diskutiert und ggf. veröffentlicht werden.

7 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgen nur auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich mit einer Beschreibung des Vorhabens in der Regel spätestens drei Monate vor Beginn des Vorhabens an die Bewilligungsbehörde zu richten.

- 7.1.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg.
- 7.1.3 Freie Träger haben bei erstmaliger Antragstellung die einschlägigen Trägerunterlagen, insbesondere eine gültige Satzung oder ggf. ein Statut, den Registereintrag sowie eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.1.4 Der Antrag auf Bewilligung der Zuwendung sowie Informationen zu den jeweils einzureichenden Unterlagen werden durch die Bewilligungsbehörde digital bereitgehalten und zur Verfügung gestellt.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bei gleicher Eignung zur Erfüllung der Vorhabenziele sollen Träger mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern bevorzugt Zuwendungen erhalten.
- 7.2.2 Die Bewilligungsbehörde soll durch geeignete Maßnahmen gewährleisten, dass ein und dasselbe Vorhaben nicht aus mehreren Zuwendungsbereichen Zuwendungen erhält.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Die Auszahlung kann erst nach Bestandskraft des Bescheides erfolgen. Wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin in Schriftform ausdrücklich auf die Ausübung eines Rechtsbehelfs verzichtet, tritt die Bestandskraft sofort ein.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist von den Zuwendungsempfängern spätestens sechs Monate nach Beendigung des Vorhabens der Bewilligungsbehörde gegenüber nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.4.2 Dem Verwendungsnachweis sind abweichend von Nummer 6.5 ANBest-P zunächst keine Originalbelege beizufügen. Die Originalbelege sind vorzuhalten und auf Anforderung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dem Verwendungsnachweis ist eine Belegliste beizufügen. Die Erfordernisse nach dieser Nummer entfallen, soweit nach den Zuwendungsbereichen II.4 bis II.7 und II.10 die Zuwendung als Pauschale oder Festbetrag gewährt wird.
- 7.4.3 Dokumente zum Zwecke des Verwendungsnachweises sowie Informationen zu den jeweils vorzulegenden Unterlagen werden durch die Bewilligungsbehörde digital bereitgehalten und zur Verfügung gestellt.

7.4.4 Der Bewilligungsbehörde, der Obersten Landesjugendbehörde sowie dem Landesrechnungshof ist vorbehalten, durch Einsichtnahme in Bücher und Rechnungsunterlagen sowie durch Auskunftsbegehren die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V).

II Besonderer Teil – Zuwendungsbereiche

1 Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

1.1 Zuwendungszweck

1.1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zum Zwecke der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, in Mecklenburg-Vorpommern.

1.1.2 Eine Weiterentwicklung liegt vor, wenn das Vorhaben:

1.1.2.1 vorhandene Strukturen und Angebote im Sinne des Landesinteresses und der jeweiligen jugendpolitischen Zielsetzungen ergänzt oder neue Strukturen und Angebote schafft oder

1.1.2.2 gegenüber vorhandenen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe innovativ und neuartig ist oder

1.1.2.3 eine langfristige qualitative Verbesserung des Leistungsangebotes in der Kinder- und Jugendhilfe erwarten lässt oder

1.1.2.4 neuen fachlichen Erkenntnissen und Arbeitsweisen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe dient.

1.1.3 Die Vorhaben sollen den in den §§ 11, 13 und 14 SGB VIII sowie den in deren landesrechtlicher Ausgestaltung im Rahmen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V) genannten Zielsetzungen dienlich sein.

1.2 Gegenstand der Zuwendung

1.2.1 Zuwendungsfähig sind insbesondere solche Vorhaben mit ausgeprägtem Modell- und Innovationscharakter. Sie sollen die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen sowie ihre Bedürfnisse und Interessen zum Gegenstand haben.

1.2.2 Zuwendungsfähig sind ebenso durch die Oberste Landesjugendbehörde auszuschreibende Wettbewerbe und Kampagnen, welche notwendige Anregungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geben.

1.2.3 Zum Zwecke der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der Nummer 1.1 können auch Großveranstaltungen und Fachtagungen durchgeführt werden.

1.2.3.1 Großveranstaltungen sind Vorhaben mit einer Dauer von maximal drei Tagen und in der Regel mit mindestens 50 teilnehmenden Personen, welche sich unmittelbar an junge Menschen richten und sich thematisch an den Interessen von Kindern und Jugendlichen orientieren, von ihnen

mitbestimmt und mitgestaltet werden und die den jugendpolitischen Interessen des Landes entsprechen.

- 1.2.3.2 Fachtagungen im Sinne dieses Förderbereiches sind ein- oder mehrtägige Zusammenkünfte von Personen, die sich ausschließlich speziellen, den in den Nummern 1.1, 1.2.1 und 1.2.4 genannten Themenbereichen widmen und ergebnisorientiert diesen Zielstellungen förderlich sind.
- 1.2.4 Zuwendungen erhalten insbesondere Vorhaben mit den Schwerpunkten:
 - 1.2.4.1 des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch,
 - 1.2.4.2 der Integration,
 - 1.2.4.3 des Lebens im ländlichen Raum, als spezifische Lebenswelt junger Menschen,
 - 1.2.4.4 der Befähigung zur Toleranz und Abbau von Fremdenfeindlichkeit,
 - 1.2.4.5 der aufsuchenden und zielgruppenorientierten Jugendarbeit, insbesondere für sozial Benachteiligte,
 - 1.2.4.6 der schul-, arbeitswelt- und familienbezogenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, welche junge Menschen in den Kernbereichen ihres Alltags mit dem Ziel unterstützt, die Eingliederung in diesen Bereichen zu erleichtern und dazu beiträgt, die unterschiedlichen Lebensräume der Schule, der Arbeitswelt, der Familie und der Freizeit zu verbinden und somit Hilfestellungen zur Erlangung von Schulabschlüssen, der Berufsreife, der Erlangung eines Ausbildungsplatzes, der sozialen Integration und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht,
 - 1.2.4.7 der Kooperation von Jugendhilfe und Schule,
 - 1.2.4.8 der offenen Jugendarbeit, welche sich an kinder- und jugendspezifischen Themen, Anliegen und Bedürfnissen orientiert und auf die verschiedenen Lebenslagen, Lebensstile und Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Sozialraum eingeht,
 - 1.2.4.9 der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, die durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen beitragen,
 - 1.2.4.10 der Schaffung und Ermöglichung von virtuellen Räumen sowie der virtuell aufsuchenden Jugendarbeit im Rahmen der mobilen und aufsuchenden Jugendarbeit, wenn dadurch jungen Menschen der Zugang zur Teilhabe an Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe erleichtert wird oder Kinder und Jugendliche bei der Aneignung neuer virtueller Angebote als Mittel der Identitäts- und Beziehungsbildung sowie der Partizipation und Kommunikation unterstützt werden,

- 1.2.4.11 der Initiierung oder Erprobung neuer Zugangswege und Arbeitsformen in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere durch neue Kommunikations- und Informationsformen,
- 1.2.4.12 der politischen außerschulischen Jugendbildung, welche das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zur kritischen Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen soll,
- 1.2.4.13 der ökologischen außerschulischen Jugendbildung, welche ein Verständnis für Natur und Umwelt wecken, zu umweltbewusstem Handeln führen und so dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens dienen soll,
- 1.2.4.14 der kulturellen und interkulturellen außerschulischen Jugendbildung, die junge Menschen mit den politischen, sozialen und kulturellen Aspekten der Europäischen Idee sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Ostseeraum und der mecklenburgischen und vorpommerschen Heimat und Kultur vertraut machen soll,
- 1.2.4.15 der gesundheitlichen außerschulischen Jugendbildung, welche über gesunde Lebensweisen informieren, über Gefahren des Gebrauchs von Suchtmitteln aufklären und Gesundheitsschäden bei jungen Menschen vorbeugen helfen soll,
- 1.2.4.16 Jugendarbeit als Teil von Bildungslandschaften, in denen auf lokaler, regionaler oder kommunaler Ebene formale, non-formale und informelle Bildungsprozesse miteinander verbunden werden,
- 1.2.4.17 der geschlechterspezifischen Jugendarbeit, welche unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen Maßnahmen trifft, die auf tatsächliche Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter und Geschlechterzugehörigkeiten sowie die Überwindung von Geschlechterstereotypen hinwirken sollen,
- 1.2.4.18 der generationenübergreifenden Jugendarbeit, die dazu beiträgt, die gegenseitigen Vorurteile verschiedener Altersgruppen abzubauen und soziale Kompetenz aufzubauen, sodass zugleich eine Grundlage für gegenseitige Hilfeleistungen geschaffen wird,
- 1.2.4.19 der Gewaltprävention, soweit diese nicht Maßnahmen der Nummer II.10 betreffen,
- 1.2.4.20 der Beratung junger Menschen,
- 1.2.4.21 der Qualitätsevaluation, -sicherung und -entwicklung.

1.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll das Vorhaben in der Regel angemessen unterstützen. Eine angemessene Unterstützung soll vorrangig in einer Mitfinanzierung, kann aber auch in einem positiven Votum sowie einer Aufnahme in die Jugendhilfeplanung liegen.

1.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

1.4.1 Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung.

1.4.2 Die Zuwendung für ein Vorhaben soll in einem Haushaltsjahr maximal 100.000,00 Euro betragen und 500,00 Euro nicht unterschreiten.

1.4.3 Die Zuwendung beträgt in der Regel höchstens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

1.4.4 Die Zuwendung beträgt im Falle von Wettbewerben für den Zeitraum von maximal einem Jahr in der Regel bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

1.4.5 Zuwendungsfähig sind zur Umsetzung des Vorhabens notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben.

Bei Vorhaben nach diesem Zuwendungsbereich gehören zu diesen Ausgaben auch nachweislich notwendige und angemessenen Honorarausgaben und Ausgaben für die fachliche Begleitung. Die Ausgaben für die fachliche Begleitung sind in Höhe von bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zuwendungsfähig.

1.4.6 Die Zuwendung für Großveranstaltungen und Fachtagungen beträgt höchstens 7.500,00 Euro pro Veranstaltung.

1.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1.5.1 Bei einer anteiligen Zuwendung für Personalausgaben ist die fachliche Qualifikation im Sinne der Sozialpädagogik bei der zu fördernden Stelle bzw. Person zu sichern.

1.5.2 Die Vorhaben sind im Hinblick auf die Verwertbarkeit der Ergebnisse bzw. für notwendige Innovationen zur Weitergabe an Dritte, insbesondere die Oberste Landesjugendbehörde sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, entsprechend auszuwerten. Eine fachliche Begleitung soll - soweit es sich nicht um Vorhaben gemäß Nummer 1.2.3 handelt - Bestandteil des Vorhabens sein.

1.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

1.6.1 Antragsverfahren

Zur Bewertung der fachlichen Qualifikation im Sinne der Nummer 1.5.1 sind für die zu fördernde Personalstelle mit dem Antrag auf Gewährung der Zuwendung einzureichen:

- ein Ausbildungsnachweis,
- ein Personaleignungsbogen,
- ein Personalausgabenbogen,
- eine Tätigkeitsbeschreibung und
- der Arbeitsvertrag,
- sowie eine Erklärung darüber, dass dem Zuwendungsempfänger ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegt.

1.6.2 Bewilligungsverfahren

1.6.2.1 Die Zuwendung wird in der Regel für ein Jahr bewilligt.

1.6.2.2 Modellprojekte sind in der Regel für maximal drei Jahre anzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine nochmalige Zuwendung auf Antrag für ein weiteres Jahr gewährt werden. Soweit eine Regelfinanzierung des Vorhabens absehbar ist und dieses nach drei Jahren positiv evaluiert wurde, kann für solche Vorhaben im zweiten weiteren Jahr auf Antrag eine Zuwendung in Höhe 50 Prozent der weiteren zuwendungsfähigen Ausgaben und im dritten weiteren Jahr in Höhe von 25 Prozent der weiteren zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Über eine solche weitere sich verringernde Zuwendung für ein und dasselbe Modellprojekt kann die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit der Obersten Landesjugendbehörde im Einzelfall nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel entscheiden.

1.6.3 Verwendungsnachweisverfahren

1.6.3.1 Zu den durchgeführten Großveranstaltungen gemäß Nummer 1.2.3.1 ist mit dem Verwendungsnachweis eine Erklärung zu den Teilnehmerzahlen für jede Einzelveranstaltung vorzulegen.

1.6.3.2 Zu den durchgeführten Fachtagungen gemäß Nummer 1.2.3.2 sind unterschriebene Teilnehmerlisten mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

1.6.4 Weitere Verfahrensbestimmungen

Unterschreitet eine Großveranstaltung gemäß Nummer 1.2.3.1 bei der Durchführung des Vorhabens die vorgesehene Teilnehmerzahl aufgrund von Umständen, die die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt), kann von der Rückforderung der Zuwendung abgesehen werden.